

(Propheten „haben ohn alle Mittel die Lehre von Gott“, 34), ohne Luthers originalen, antispiritualistischen Gedanken vom geschichtlichen Zusammenhang aller Propheten mit der israelit. Glaubenstradition nachzugehen (von St. zit. S. 37, cf. WADB 8.28.27). So dürfte sich das Lehrenden beider Quellengruppen auch sonst nicht, wie St. meint (13), als ununterscheidbar erweisen. – b) Da St. die „aus der Natur des Lehrproblems (sich ergebenden) einfachen Grundfragen anhand der Aussagen Luthers beantworten“ will (13) und dafür oft eine erdrückende Fülle von Texten anführt, kommen genaue Einzelinterpretation, die von Luther fast bei jedem Satz in den Blick gefaßte Äußerung der Gegner, die von ihm zu ordnende konkrete Situation, eben die Kriterien für die exakte Erfassung seines Gedankens manchmal zu kurz. So bleibt z. B. St.s Deutung der trotz terminologisch ungenauer Überlieferung recht strapazierten Tischrede gegen Bullinger (WATi 3, Nr. 3868) nur innerhalb der von Luther verworfenen *distinctio metaphysica* zwischen Geist und Wort, wenn er die relative Ausschaltung des Menschlichen betont (56 ff.), während Luther die Alternative überwindet durch den Glauben „in virtutem verbi Dei“ und die Gewißheit unverminderter und untrennbarer Einheit von Gottes- und Menschenwort. – Bei der schwierigen, aber grundlegenden Äußerung Luthers gegen Erasmus von der Klarheit der Glaubensartikel nach dem Bruch der Grabessiegel Christi (WA 18.606.24 ff.) übersieht St., daß Luther damit ein häufig von ihm gebrauchtes Bild für die von Menschen gesetzlich mißdeutete Schrift einführt und gar nicht auf die „Selbstevidenz des auferstandenen Christus“ als eine Wirklichkeit an und für sich hinauswill (137 f., 133), sondern auf das durch die reformatorische Predigt auf die Dogmen fallende Licht lebendigen Christusglaubens. – c) Es ist erfreulich, daß St. Luthers Gedanken nicht vor Kritik tabuisiert (z. B. 206 f. u. ö.). Aber sein Bemühen, Luther gegen den Vorwurf des Subjektivismus und vor dialektischer Interpretation zu schützen durch Betonung offenbarungsobjektivistischer Sätze, führt aus dem Subjekt-Objekt-Schema nicht heraus, das seinen Lehr- und Kirchenbegriff nicht erfassen, sondern sich nur im Kreise drehen kann. So bleibt nach St. Luther „in dem Sinn Spiritualist, als er sein Gesamtverständnis der hl. Schrift auf die Erleuchtung durch den Geist zurückführt“ (121), seine Grunderkenntnis „eine Intuition, eine Offenbarung und nicht nur das Resultat exegetisch-systematischer Mühsal“ (153); die Einheit seiner Christusaussagen liege „nicht im Logischen, sondern im Mythischen“ (mit W. Köhler, 179), sein Schriftbegriff wird ein „auflöseliches Ineinander von Wort und Sache“ (124, 215). Trotz aller solchen Sätzen abgewinnbaren Wahrheitsmomente stellen sie doch schiefe Alternativen und zwingen Luther – entgegen der ursprünglichen Absicht St.s – „in ein fertiges theologisches oder philosophisches System“ (13), das im Interpretament der Barthschen Dreigestaltenlehre enthalten ist und von dem her das fruchtlose Wiedereinander objektivistischer und subjektivistischer Aussagen nicht mehr überwunden werden kann.<sup>1</sup>

Bonn

Gerhard Krause

Ole Modalsli: Das Gericht nach den Werken. Ein Beitrag zu Luthers Lehre vom Gesetz. (= Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 13). Göttingen (V & R) 1963. 246 S., kart. DM 25.–.

<sup>1</sup> An Druckfehlern sind in dem schwierigen und i. a. sorgsamem Druck aufgefallen: 18 Anm. 14: *Catharini*; 22 Zl. 9 v. u.: *aus*; 37 Zl. 3 v. u. fehlen Ausführungsstriche; 42 Anm. 56 Zl. 8 v. u.: *das*; 51 Zl. 2 v. u.: *Handelns*; 58 Anm. 52 Abs. 1 Zl. 6 v. u.: *simpliciter*; 59 Anm. 56 Zl. 4 v. u.: *nur*; 100 Anm. 151 Zl. 2 v. o. streiche: *v.*; 101 Anm. 156 Zl. 10 v. o. streiche Komma hinter: *dw*; 114 Anm. 202 Zl. 8 v. o. ist „und alle Propheten“ dittographiert; 123 Anm. 3 Zl. 6 v. u.: *obscuritas*; *ib.* Zl. 5 v. u.: WA *10/II*. 191; 140 Zl. 4 v. u.: *aufgegeben*; 159 Zl. 6 v. o.: daß *in* Gott; *ib.* sind die vier untersten Zeilen durcheinander und eine fehlt; 173 Anm. 97 Zl. 3 v. u.: *temporum*; 183 Anm. 136 Zl. 1 v. u.: *amisisse*; 186 Anm. 153 Zl. 2 v. u.: *certos*; 190 Anm. 166 (außer dem gegenüber WA leicht veränderten EA-Text) Zl. 1 v. u.: *doceamus*; 200 Zl. 20 streiche: *der*; *ib.* Zl. 1 v. u.: *Wort*; 216 Zl. 6 v. u.: *Inhalts*.



Diese Lutherstudie des bei uns bisher unbekanntem norwegischen Theologen ist in ihrer Themastellung durch Fragen hervorgerufen worden, die *W. Joest* in seiner wichtigen Arbeit „Gesetz und Freiheit. Das Problem des tertius usus legis bei Luther und die neutestamentliche Paränese“, Göttingen 1951, 31961, vom NT her an Luther stellt. Es handelt sich um die Fragen des Verhältnisses von Rechtfertigung allein durch den Glauben und dem Endgericht nach den Werken vor allem in bezug auf die Motivierung der christlichen Paränese. (So erklärt sich der Untertitel: Die vielfältigen und sorgfältig differenzierenden Untersuchungen M.'s laufen auf umfassende Studien zum Gesetzesbegriff Luthers hinaus.) *Joest* hat dann auch diese Arbeit während eines zweimaligen Studienaufenthalts des Vf.'s in Erlangen gefördert und ihr ein kurzes Geleitwort vorangestellt. (Nachdem M.'s Manuskript abgeschlossen war, erschien die ebenfalls durch *Joest* hervorgerufene bemerkenswerte Arbeit von *Albrecht Peters* (Heidelberg) über den gleichen Problemkomplex, wenn auch mit etwas anderer Akzentsetzung und vor allem mit einem andersartigen „Lösungsversuch“: „Glaube und Werk. Luthers Rechtfertigungslehre im Lichte der Heiligen Schrift“, Berlin 1962. [Vgl. meine Besprechung in Luth. Rundschau 13, 1963 (H. 1), 112–116]. M. hat auf diese Arbeit nur noch hinweisen können, ohne sich mit ihren Ergebnissen ausführlich auseinandersetzen zu können).

Im ersten Hauptteil (A) geht M. zunächst dem Sachbefund im einzelnen nach, wie Luther – in der bei ihm beherrschenden Perspektive der Rechtfertigung allein durch den Glauben – den neutestamentlichen Gedanken von dem noch ausstehenden eschatologischen Gericht nach den Werken aufgenommen und grundsätzlich verstanden hat, und klärt diesen Befund nach drei Seiten: I. „Der integrale Aspekt des Christen als Glaubender und Wirkender angesichts des Gerichts“, II. „Die Alleingeltung des Glaubens in loco iustificationis“, III. „Das Gericht nach den Werken extra locum iustificationis“. – Da aber der Gerichtsgedanke für Luther nicht eigentlich spekulativ-theoretische, sondern vielmehr existentielle Bedeutung hat, untersucht M. im zweiten Hauptteil (B): „Das Gericht nach den Werken als aktuelle Erfahrung und als ethischer Anspruch“, wie sich in der Verkündigung und Lehre Luthers das Gericht nach den Werken existentiell auswirkt: I. „Luthers nahe Erwartung des Jüngsten Gerichts“, II. „Die zeitlichen Gerichte Gottes als vorgeifende Realoffenbarung des eschatologischen Gerichts“, dann vor allem: III. „Das Gesetz als existentielle Aktualisierung des Gerichts“. Besonders wichtig sind noch: IV. „Christus als Richter (iudex) und König (iustificator)“ und V. „Luthers Unterscheidung zwischen Evangelium bzw. Glaubensgebot in loco und Gesetz extra locum iustificationis“ (Die inzwischen erschienene wichtige Untersuchung von *Otto Hof*, Das Gebot des Glaubens bei Luther, in: „Dienende Kirche“, Festschr. für J. Bender, Karlsruhe 1963, 73–103, konnte noch nicht berücksichtigt werden) usw. Der zweite Hauptteil schließt mit Luthers Abgrenzung von dem römischen Verständnis des Christus iudex sowie der eschatologischen Heilsbedingung und mit einigen theologisch-geschichtlichen Ausblicken auf die innerlutherischen Kontroversen in den „majoristischen“ und antinomistischen Auseinandersetzungen. – Im dritten Hauptteil (C) zeigt M. in straffen Zügen die wesentlichen neutestamentlichen Gedanken in bezug auf das Endgericht nach den Werken in ihrem Verhältnis zu der Rechtfertigung durch den Glauben auf und konfrontiert diese mit Luther, wobei dann noch einige Fragen und Vorwürfe untersucht werden, die an bzw. gegen Luther gerichtet worden sind. – (Zum ersten und zweiten Hauptteil sei noch hervorgehoben, daß M. zu den eigentlichen Lehrschriften und den Disputationen hinzu in reichem Maße *Pre-digten* Luthers, besonders die über die Gerichtssperikopen, herangezogen hat).

Der Rezensent hält die eingehenden, sorgfältigen Einzeluntersuchungen M.'s zu dem in Frage stehenden Problemkomplex für sehr wichtig. Einmal ist es schon zu begrüßen, daß dieser in der Lutherforschung etwas vernachlässigte Komplex überhaupt (neben *A. Peters*) in extenso in Angriff genommen wurde. Sodann verdient die Art, wie M. diesen Komplex durchklärt, dankbare Anerkennung. Er zieht ein sehr breites Stoff- und Gedankenmaterial aus Luther heran. Die verarbeitete Stofffülle ist schier unerschöpflich, und es ist bemerkenswert und nach Meinung des Rezensenten richtig, daß die Fülle der Gedanken Luthers zu dem vorliegenden



Komplex und die Unterschiedlichkeit seiner Aspekte zu ihm differenziert entfaltet und je im einzelnen genau interpretiert werden, ohne daß das ganze übersystematisiert und auf eine Formel zu bringen versucht wird. Eine Patentlösung für die spannungsvollen Probleme des Verhältnisses von Rechtfertigung allein durch den Glauben und noch ausstehendem Endgericht nach den Werken ist aus Luther, wenn man das gesamte Material überschaut und je im einzelnen würdigt, einfach nicht zu erheben, will man ihm nicht Gewalt antun. (Etwas anderes ist es, wenn man, wie *A. Peters*, gleichsam „von innen her“ an diesen Problemkomplex herangeht und ihn von der Haltung her, die darin eingenommen wird, und von der existentiellen Bewegung des persönlich in ihn Hineingenommenen her aufzuschlüsseln versucht). Dies tut *M.* weniger, jedenfalls macht er diese Betrachtungsweise nicht thematisch und zur Methode, sondern er geht objektiv an das von ihm weit ausgebreitete vorliegende Gedankenmaterial heran, untersucht es gewissenhaft als solches, Stück um Stück und Schritt für Schritt, klärt es nach seinen verschiedenen Seiten durch und ordnet es und kommt so zu einer Reihe von Feststellungen, die in ihrem ständigen „Kreisen“ um das gleiche Grundthema bei der Lektüre manchmal etwas ermüden und auch hier und da verwirren. Hier mag vielleicht eine Grenze seiner Grundmethode liegen.

Die beherrschende Hauptperspektive bei Luther wird allerdings klar herausgearbeitet: Das Bestimmende ist die Rechtfertigung allein durch den Glauben in ihrer „zeitlosen“ Gültigkeit als das vorausgenommene eschatologische Urteil Gottes. *M.* spricht von der „völligen Unterordnung dieses (End-) Gerichts unter die Rechtfertigung“ (87). Das noch ausstehende Jüngste Gericht, dem der im Glauben Gerechtfertigte entgegengeht, gehört, so ernste Bedeutungen es im einzelnen auch für die christliche Existenz hat, doch nicht in den „locus iustificationis“, vielmehr gilt es „extra locum iustificationis“. Es gehört mit zu den Verdiensten dieser Arbeit, die für Luther seit 1530 (vgl. S. 141 f.) wichtige Unterscheidung zwischen dem, was für den Christen „in loco iustificationis“ und den, was für ihn „extra locum iustificationis“ gilt, klar herausgearbeitet und von daher Luthers Lehre vom Gericht nach den Werken verständlich gemacht zu haben. Was alles lebendig zu der Glaubensexistenz in dieser Welt gehört, und welche Momente darin in strengem Sinne „heilsnotwendig“ sind, ist, wenn es im lebendigen Vollzug auch ganz zusammenhängt, doch grundsätzlich zweierlei und darum zu unterscheiden. Gehört das Endgericht nach den Werken auch nicht zu dem ersteren, in den „locus iustificationis“, da die Rechtfertigung allein durch den Glauben „zeitlos“, also eschatologisch gültig ist, so ist es, da die Rechtfertigung auf Rechtmachung zielt und der Glaube sich mit innerer Notwendigkeit in Liebeswerken „inkarniert“, doch von ernster Bedeutung für die Bewegung der in den vielfältigen Begehungen konkret gelebten Glaubensexistenz. „Geschieden sind . . . die beiden Aspekte nicht“ (141). „Die Frage nach der Notwendigkeit der Werke im Gericht ist also prinzipiell beantwortet durch den Hinweis auf die von Luther unermüdlich behauptete notwendige Zuordnung der guten Werke zum wahren Glauben. Stets behält die Rechtfertigungslehre ihre vorherrschende Stellung im theologischen System“ (88). „Die Überordnung der Rechtfertigung durch den Glauben über das Gericht nach den Werken entspricht der Herrlichkeit des Evangeliums und bestätigt die geschehene Erlösung des Gewissens vom Gesetz. Aber weil die Gerechterklärung ein so herrliches und mächtiges Gotteswort ist, ist sie zugleich auch Rechtmachung und schließt die anerkennende Beurteilung im Gericht nach den Werken ein“ (88 f.). Dieses ist das dereinstige Offenbarwerden des Glaubens, ob er echt, d. h. in Betätigungen der Liebe „inkarniert“, oder nur Scheinglaube war (44 ff.). Es handelt sich also um das Gericht nach dem in Werken wirksamen Glauben (51). Am Jüngsten Tag wird der – jetzt streng geltende – Unterschied zwischen Glaube und Liebe und damit zwischen „locus iustificationis“ und „locus iudicii operum“ aufgehoben sein und völlige Übereinstimmung zwischen imputierter „fremder“ Gerechtigkeit und tatsächlicher eigener Gerechtigkeit bestehen (56).

Im einzelnen zeigt *M.* verschiedene Bedeutungen auf, die dem Endgericht nach den Werken nach Luther – entsprechend dem innigen Zusammenhang von Glauben und Liebeswerken – zukommen, wenn auch die Entscheidung über das



ewige Heil schon durch den Glauben bzw. den Unglauben gefallen ist. Es würde zu weit führen, die Vielfalt der diesbezüglichen Gedanken, die M. hier aus Äußerungen Luthers erhebt, wiederzugeben. „Nicht den Glauben ergänzend oder ersetzend, sondern ihm untergeordnet und ihn bestätigend entscheiden die Werke im jüngsten Gericht das große Entweder – Oder“ (94). Indem der durch den Glauben Gerechtfertigte dieser – sekundären – letzten Entscheidung noch entgegengeht, erhebt sich die wichtige Frage nach der Geltung des *Gesetzes* und der konkreten Gebote für den Gerechtfertigten, der M. in dem wohl bedeutsamsten zweiten Hauptteil (B) seiner Arbeit in verschiedenen Hinsichten nachgeht. Bemerkenswert ist die große Behutsamkeit und Umsicht, mit der er dabei verfährt. Immer bleibt er nahe an dem lebendig vielfältigen Befunde bei Luther und subsumiert diesen nicht rasch unter ein einziges, logisches systematisches Prinzip. So nimmt er auch im Blick auf die verschiedenen Lutherinterpretationen meist eine abgewogene und sorgsam differenzierende Mittelstellung ein, die die besonderen Anliegen je einer extremen Position an ihrer Stelle zur Geltung kommen läßt, ohne sie einseitig für das ganze zu verabsolutieren. Der Rezensent könnte kaum eine andere Lutherforschungsarbeit nennen, in der Luthers Gedanken zu dem umschriebenen Komplex in solcher Fülle herausgearbeitet und zugleich charakteristisch geordnet und akzentuiert und im einzelnen sorgfältig interpretiert werden.

Münster i. W.

Ernst Kinder

Vilmos Vajta, Hrsg.: Luther und Melanchthon. Referate und Berichte des Zweiten Internationalen Lutherforscherkongresses, Münster, 8. bis 13. August 1960. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) o. J. (1961). 198 S., kart. DM 17.50.

Nach Auszügen „aus den Grußworten zur Eröffnungssitzung“ des Zweiten Internationalen Kongresses für Lutherforschung eröffnet *W. Pauck* (New York) die Reihe der Beiträge mit einem Referat über „Luther und Melanchthon“ (S. 11–31), worin etwas pointiert darauf abgehoben wird, daß im Unterschied, ja Gegensatz zu Luther „Melanchthons ganze Geistesart zeit seines Lebens vom Humanismus bestimmt blieb“ (S. 12); vor diesem Hintergrund entwirft der Vf. im Umriß ein Bild von den trotzdem dauerhaften persönlichen Beziehungen zwischen den beiden ungleichen Charakteren.

Einen Schritt, dem Mangel abzuhelfen, daß bislang nur „wenig Aufmerksamkeit dem Einfluß der verschiedenen sozialen Gruppen, besonders des städtischen Bürgertums auf die Reformation gewidmet worden ist“, unternimmt *H. J. Grimm* (Ohio) mit seinen interessanten Ausführungen zu „The Relation of Luther and Melanchthon with the Townsman“ (S. 32–48), die überdies geeignet sind die Bedeutung des gesellschafts- und wirtschaftsgeschichtlichen Sektors in der Reformationsgeschichte deutlich ins Bewußtsein zu rufen.

*H. Olsson* (Uppsala) handelt über „Die Lehre Luthers vom Gesetz“ (S. 49–62). Im Mittelpunkt steht der Gedanke, daß nach Luther „das Gesetz mit der Schöpfung gegeben ist, es kennzeichnet die Situation des Menschen in der Schöpfung“ (S. 52), und von da aus wird eine lockere Reihe von großen Themen angeleuchtet, darunter z. B. die Fragen nach Amt und Gebrauch des Gesetzes, nach dem menschlichen Bewußtsein vom Gesetz, nach Lohn- und Strafaussicht beim Gesetz u. a.

Am schwersten wiegt der von *E. Bizer* (Bonn) referierte Auszug aus der 2. Auflage seines Buches „Fides ex auditu“ über „Glaube und Demut in Luthers Vorlesung über den Römerbrief“, wo nachgewiesen wird, daß die noch weithin geteilte Ansicht K. Holls, im Römerbriefkolleg von 1515/16 liege bereits Luthers reife Lehre von der Glaubensgerechtigkeit vor, nicht zutrifft, sondern daß sich die Vorlesung noch durchaus im Geleise der vorreformatorischen Demutstheologie bewegt. Ihre volle Bedeutung gewinnt diese Erkenntnis freilich erst im weiteren Zusammenhang der Untersuchungen von „Fides ex auditu“, die den Grund gelegt und den Anstoß gegeben haben, den originären Sinn der reformatorischen Theologie Luthers neu zu erfragen.

Mit der Frage, wie der Rechtfertigungsartikel in der Gestalt, die Melanchthon ihm gegeben hat, zu Luthers Konzeption sich verhält, beschäftigen sich die Beiträge von